

FÖRDERRICHTLINIE DER SKASA-STIFTUNG

I. Die Stiftung

Die Skasa-Stiftung wurde am 16.12.2025 von Stifter Michael Skasa gegründet und ist eine unselbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts, deren Trägerin und rechtliche Vertretung nach außen die Stadt Grafing b.München ist. Sie ist eine sogenannte Ewigkeitsstiftung, deren gemeinnütziger Stiftungszweck ausschließlich aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus Spenden verwirklicht wird.

II. PRÄAMBEL – AUSZUG AUS DER STIFTUNGSSATZUNG

„Aus dem Gedanken, dass Gemeinschaft vor allem durch die Förderung seelischer Entwicklung entstehen und wachsen kann, vor allem durch das Befassen mit kulturellen und sportlichen Tätigkeiten/Veranstaltungen, ist die Stiftung gedacht als „Anschub“ und Finanzhilfe dementsprechender Unternehmungen.

Gefördert oder unterstützt werden sollen in erster Linie Kinder und Jugendliche.

Darüber hinaus können auch sozial benachteiligte Personen unterstützt werden.

Gefördert werden sollen daher:

- *Spiele, Lese- und Hör-Erlebnisse, Ausflüge, Geselligkeiten (sofern sie nicht einer Abschottung dienen), Besuche kultureller Institutionen und*
- *Veranstaltungen (auch eventuelle Busfahrten dorthin und die bei solchen Ereignissen anfallenden Raummieten);*
- *die Finanzierung oder das „Sponsern“ von z.B. Vorlesern, Aufsichten, Begleitern und Initiatoren, sowie die Materialien für solche Initiativen (z.B. Musikinstrumente, Noten, Bücher, elektronische Geräte...).*

[...] Gedacht ist an einen Hilfs- und Notfonds nach Art des „Adventskalenders“ jetzt „Gute Werke“ (der Süddeutschen Zeitung) oder der „Sternstunden“ des BR mit Betonung auf soziokulturellen Anliegen. [...] Die von der Stiftung erwirtschafteten Erträge werden auch gemeinnützigen Körperschaften zur Verfügung gestellt, die dann ihrerseits deren gemeinnützige Verwendung bestimmen. Die Stiftung bedenkt vorrangig gemeinnützige Körperschaften oder sozial benachteiligte oder bedürftige Personen im Gemeindegebiet der Stadt Grafing b.München. Gemeinnützige Körperschaften oder sozial benachteiligte bzw. bedürftige Personen im Landkreis Ebersberg können auch bedacht werden.“

III. Stiftungszweck und steuerliche Begünstigung

1. Gemäß ihrer Satzung und der Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO vom 03.02.2026 des Finanzamt Erdings fördert die Skasa-Stiftung im Sinne der §§ 51 ff. AO *ausschließlich* und *unmittelbar* folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 AO)

2. Die Skasa-Stiftung ist wirksam errichtet und darf Spendenbescheinigungen gemäß § 60a Abs. 1 AO ausstellen.

IV. Fördergrundsätze

1. Förderfähig sind:

- Ausschließlich Projekte oder Maßnahmen, die den unter III. genannten gemeinnützigen Zwecken entsprechen,
- gemeinnützige Körperschaften mit
 - einer aktuellen Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid (nicht älter als fünf Jahre) **oder**
 - einem aktuellen Freistellungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG (nicht älter als fünf Jahre) **oder**
 - der gesonderten Feststellung nach § 60a Abs. 1 AO (nicht älter als drei Jahre) - sofern noch **keine** der beiden erstgenannten Optionen vorliegt **oder**
- juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO **oder**
- sozial benachteiligte oder bedürftige Personen, die einen der folgenden Bedürftigkeitsnachweise vorweisen können oder eine der folgenden Leistungen erhalten:
 - Sozialleistungsbescheid nach SGB II oder
 - Sozialleistungsbescheid nach SGB XII oder
 - BAföG-Bescheid oder
 - Wohngeld oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Projekte oder Maßnahmen von Körperschaften oder Personen mit Sitz oder Wohnort in der Stadt Grafing, mindestens aber im Landkreis Ebersberg.

2. Nicht-förderfähig sind:

- Projekte, die nicht den unter III. genannten gemeinnützigen Stiftungszwecken entsprechen
- Projekte, die die Steuerbegünstigung der Stiftung gefährden
- Projekte, die eine Dauersubvention darstellen würden, die also nicht einmalig und projektbezogen sind
- Projekte, die in der vorrangigen Zuständigkeit anderer Träger liegen
- Projekte, die bereits begonnen wurden (außer in begründeten Ausnahmefällen)
- Projekte, die bereits abgeschlossen sind

- Projekte, die schon einmal eingereicht und abgelehnt wurden
- Projekte von Körperschaften oder Anträge von Personen, die nicht in der Stadt Grafing oder zumindest im Landkreis Ebersberg ansässig sind
- Projekte, die ausschließlich politische Zwecke verfolgen
- Projekte, die eine ungesicherte Gesamtfinanzierung haben
- Projekte, die keine finanzielle oder sonstige Eigenbeteiligung aufweisen

V. Antragsstellung & Antragsfristen

1. Die Antragsstellung ist jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres der Stiftung möglich und hat schriftlich an die Skasa-Stiftung zu erfolgen.
2. Zur Antragsstellung ist ausschließlich der offizielle **Förderantrag** der Stiftung zu nutzen. Diesen finden Sie online unter <https://www.grafing.de/skasa-stiftung> zum Download.
3. Diese Förderrichtlinie ist Bestandteil des Förderantrags. Ihre Unterzeichnung und damit ihre Anerkennung durch den Antragsteller ist Voraussetzung für die potentielle Bewilligung von Fördermitteln.
4. Den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Förderantrag **inklusive** der zur Prüfung geforderten **Nachweise** senden Sie bitte
 - idealerweise per E-Mail an: skasa-stiftung@grafing.de oder
 - per Post an:

Skasa-Stiftung
Stiftungsträgerin: Stadt Grafing b.München
z. H. v. Frau Julia Rainert
Marktplatz 28
85567 Grafing b.München

VI. Bewilligung

1. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheiden Stiftungsverwaltung und Stiftungsbeirat der Skasa-Stiftung unterjährig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel der Stiftung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.
3. Über die Annahme oder Ablehnung von Förderanträgen wird schriftlich, i. d. R. per E-Mail, informiert.
4. Ein Anspruch auf eine Begründung der Ablehnung besteht nicht.
5. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir keine Auskunft zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags geben können.
6. Bei Bewilligung Ihres Antrags erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid mit den entsprechenden Informationen sowie das Formular zum Mittelabruf.

VII. Mittelauszahlung und -verwendung

1. Die bewilligten Mittel werden als sogenannte „Höchstbetragsfinanzierung“ gewährt. Dies bedeutet, dass maximal der vorab zugesagte Zuschuss abgerufen werden kann. Sollten die Einnahmen der geförderten Maßnahme höher oder die Kosten niedriger ausfallen als erwartet, wodurch auch die von der Stiftung benötigten Mittel niedriger sind, dann hat der Mittelabruf entsprechend niedriger zu erfolgen.
2. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt erst auf proaktiven Abruf durch den Fördermittelempfänger durch Einreichung des Formulars für den „Mittelabruf“, welches von der Stiftungsverwaltung zur Verfügung gestellt wird.
3. Die bewilligten Mittel sind zeitnah und nach Bedarf abzurufen, also frühestens sechs Wochen vor der Anschaffung bzw. der Durchführung der geförderten Maßnahme, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids. Eine begründete Verlängerung dieser Abruffrist ist im Vorfeld mit der Stiftungsverwaltung abzuklären.
4. Der Antragssteller verpflichtet sich, jede nachträglich eintretende oder notwendig werdende Änderung wichtiger Umstände des Projekts unverzüglich der Skasa-Stiftung mitzuteilen.
5. Ist der Förderempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist die jeweils in den Anschaffungskosten oder Leistungsentgelten enthaltene Umsatzsteuer nicht förderfähig.
6. Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich zu dem im Förderbescheid vorgesehenen Zweck verwendet werden.

VIII. Rückforderungsvorbehalt

Die Stiftung ist berechtigt, bewilligte Fördermittel ganz oder teilweise nicht auszuzahlen bzw. zurückzufordern, wenn

- die Gemeinnützigkeit des Antragstellers wegfällt,
- die Mittel nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurden,
- der Mittelabruf nicht innerhalb der Frist in VII. erfolgte, sofern nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird,
- der Fördermittelempfänger einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten ermäßigt haben oder die veranschlagten Einnahmen erhöht haben oder
- der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Bewilligung erheblich waren.

IX. Verwendungsnachweis

- Ein detaillierter Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis ist nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens aber innerhalb von neun Monaten nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids unaufgefordert einzureichen.
- Das Formular für den Verwendungsnachweis wird Ihnen beim Abruf der Fördermittel zugesendet.

X. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Stiftung ist berechtigt, die geförderten Maßnahmen im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich, im Rahmen seiner eigenen Öffentlichkeitsarbeit die Förderung der Maßnahme durch die Skasa-Stiftung bei allen maßnahmenbezogenen Veröffentlichungen anzugeben.

XI. Inkrafttreten

1. Diese Förderrichtlinie tritt zum 11.05.2026 in Kraft.
2. Der Unterzeichnende bestätigt, die vorliegende Förderrichtlinie der Skasa-Stiftung zur Kenntnis genommen zu haben und stimmt dieser als Auflage und Bestandteil der Förderung zu. Er bestätigt, den Förderantrag vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und Tatsachen, die einer Förderung entgegenstehen würden, nicht wissentlich verschwiegen zu haben.

Ort, Datum

Name, Unterschrift